

## **Satzung des Vereins kikambalacare e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen kikambalacare.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

### **§ 2 Zwecke**

- (1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung

1. von Erziehung und Bildung
2. der Entwicklungszusammenarbeit
3. der Mildtätigkeit

in Kenia.

- (2) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke insbesondere durch:

1. die Förderung der Schulbildung benachteiligter Kinder durch Finanzierung von Schulgeldern über Patenschaften, Bereitstellung von Schulkleidung und Sachgütern im Sinne von Büchern und/oder Lernhilfen. Ebenfalls stellt der Verein diesen Kindern kleine Beträge als Taschengeld bereit.
2. die Errichtung von Bildungsstätten in Kenia. Im Vordergrund steht hierbei der Export des dualen Berufsausbildungssystems zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Schaffung von Perspektiven zur Stärkung der Wirtschaft.
3. die Durchführung von Projekten, die die Versorgung mit Energie bzw. Anbindung an das Elektrizitätsnetz der kenianischen Bevölkerung unterstützen, den Ausbau von Straßen und Straßenbeleuchtung sowie die Verbesserung der Infrastruktur fördern und solche, die geeignet sind, den Menschen vor Ort einen hygienisch einwandfreien Trinkwasserzugang zu ermöglichen, eine nachhaltige, umwelt- und ressourcenschonende Wasserwirtschaft aufzubauen, präventiv vor allem durch eine verbesserte Abwasserhygiene Seuchen und Krankheiten zu bekämpfen sowie die Ernährung und Gesundheitsvorsorge zu verbessern.

- (3) Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs- 1 Satz 2 AO bedienen soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (4) Die Tätigkeiten des Vereins werden neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen und zur Bekämpfung von Fluchtursachen in Kenia.

- (5) Fördertätigkeiten des Vereins im Sinne des §58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung sind möglich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann nur werden, wer sich mit den Zwecken des Vereins, wie in § 2 erläutert, identifiziert. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
- (2) Mitglied des Vereins sind natürliche und juristische Personen.
- (3) Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag, der vom Vorstand geprüft wird und ggf. auch ohne Nennung von Gründen zurückgewiesen werden kann.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31.12. eines Jahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern und besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart und Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass allen Vorstandsmitgliedern oder einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihren Zeitaufwand gezahlt wird.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Soweit in dieser Satzung von „Vorstand“ die Rede ist, ist damit der (erweiterte) Vorstand im Sinne von Absatz 1 gemeint, der „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“ ist nur dann gemeint, wenn er ausdrücklich als solcher bezeichnet ist.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können andere Personen im Rahmen des rechtlich zulässigen zur Vertretung des Vereins rechtsgeschäftlich bevollmächtigen. Der Vorstand kann ferner zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandmitgliedes.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (schriftlich, Email genügt) und mindestens 4 Wochen im Voraus. Dabei muss die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitgeteilt werden. Eine Mitgliederversammlung wird auch dann einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) In die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung können – soweit rechtlich zulässig – während der Versammlung weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (4) Damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens 50 % der Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (5) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen inklusive Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten, d.h. insbesondere seine finanziellen Ausgaben und Entscheidungen zu billigen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung innerhalb einer Beitragsordnung festgesetzt.

## **§ 9 Beurkundung von Vereinsbeschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in dem Protokoll festzuhalten. Sie sind vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann eine Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder entscheiden.
- (2) Im Falle der Auflösung wickelt der Vorstand die dazu notwendigen Geschäfte ab.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne dieser Satzung.